

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 13) folgende, mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 14. März 1972 Nr. II/5 - 200 B 11/108 genehmigte

**Satzung
über die Benützung
öffentlicher Grünanlagen
in der Stadt Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

**Abschnitt I
Benützung der Grünanlagen**

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Die von der Stadt Neuburg an der Donau unterhaltenen Grünanlagen sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen zählen auch Baumreihen, einzelstehende Bäume, Gebüschgruppen, Sträucher, Rasenflächen und Böschungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes dienen, soweit sie nicht als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten und für sie nicht zum Schutze öffentlicher Straßen bestimmte Vorschriften anzuwenden sind.

**§ 2
Bestandteile und Einrichtungen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen sind alle Wege und Plätze, soweit sie nicht als Eigentümerwege oder beschränkt öffentliche Wege im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl S. 147) gelten, sowie Wasserflächen im Anlagenbereich.
- (2) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutze der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Pflanzvasen, Pflanzkübel und -schalen, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Geländer, Hinweisschilder, Nistkästen und dergl.);
 - b) alle Gegenstände, die den Benützern zum Gebrauch dienen (Ruhebänke, Tische, Papierkörbe und dergl.).

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Insbesondere ist den Benützern untersagt:
 - a) das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege- und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich gemacht sind;
 - c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 - d) die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen (einschließlich Fußballspielen), Rodeln und Skifahren, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen;
 - e) das Freilaufen lassen von Hunden an den durch Verbotstafeln gekennzeichneten Stellen;
 - f) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen sowie das Nächtigen;
 - g) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 - h) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln und Ankündigungen sonstiger Art;
 - i) das Jagen, Fangen oder Töten von Tieren, das Werfen nach Tieren jeder Art, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern oder Brutkästen, das Wegnehmen von Vogelfutter oder jede sonstige Beeinträchtigung von Futterstellen;
 - j) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörben);
 - k) das Entfernen von Bänken und Abfallkörben von ihrem Standort;
 - l) das Belästigen von Personen durch Lärmen, Schreien, Singen sowie durch Benützung von Musikinstrumenten oder auf sonstige Weise;
 - m) das Benützen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten;
 - n) das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen;
 - o) das Badenlassen und Waschen von Tieren in Wasseranlagen;
 - p) das Verteilen von Handzetteln.

§ 4 Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Nur mit Erlaubnis der Stadt dürfen nachstehende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- a) das Abweiden, Abmähen, Abernten der Grünflächen, ferner das Sammeln von dürrer Laub oder das Abbrechen von Reisig;
- b) der Verkauf von Waren aller Art;
- c) das Anbringen von Bekanntmachungen, Plakaten oder Anschlägen aller Art;
- d) musikalische oder sonstige Darbietungen;

- e) das Abhalten von Schaustellungen, Versammlungen und Umzügen.

§ 5

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem Zweck der Grünanlagen vereinbar ist. Zu diesem Zweck kann sie von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

§ 6

Benützungssperre

- (1) Die Grünanlagen, ihre Einrichtungen oder Bestandteile können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden. In diesem Falle ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benützung von Verkehrsflächen, die nicht beleuchtet sind während der Dunkelheit und von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind und dies durch entsprechende Hinweistafeln gekennzeichnet ist, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf seine Kosten beheben zu lassen.

§ 8

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
 - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare

Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;

- c) gegen Anstand und Sitte verstößt;

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

Abschnitt II **Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme**

§ 10 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung werden gemäß Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbußen geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften strafbar sind. § 32 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Anhörung und nach Ablauf der hiebei gesetzten Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anhörung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

Abschnitt III **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 12 **Laufende Verträge**

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich rechtliche Verträge über die besondere Benutzung im Bereich der Grünanlagen bestehen, bleiben diese bis zu ihrem Ablauf unberührt.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Neuburg an der Donau in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ortsvorschrift zum Schutze öffentlicher Anlagen vom 06. Mai 1949 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 20. März 1972